

gewähren, der mag mit der Deputation stimmen. Wer aber das nicht will, den bitte ich, meinem Antrage zuzustimmen. Meine Herren! Wir haben es hier mit einer ganzen Anzahl Geistlicher zu thun, die an der Spitze der Bewegung stehen. Es sind dies alles gut konservative Sachsen und lauter ehrenwerthe Herren.

(Abg. Goldstein: Hört! hört!)

Meine Herren! Ich glaube, es wird Mancher von Ihnen die Erfahrung gemacht haben, selbst der Herr Cultusminister wird diese Erfahrung haben: wenn diese Herren einmal etwas für Recht oder Unrecht erkannt haben, dann sind sie nicht wieder davon wegzubringen. Die Herren werden wieder kommen und immer wieder kommen, bis hier Abhilfe geschehen ist. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrage zuzustimmen, damit man nicht schließlich von der Zweiten Kammer draußen im Lande sagen kann: Auch du, mein Sohn Brutus, bist dabei gewesen. (Heiterkeit.)

**Präsident:** Der Herr Abg. Leithold beantragt, die Kammer wolle beschließen, die Petition der Gemeinde Wildbach und Genossen um Aufhebung von § 11 des Parochiallastengesetzes der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Wird dieser Antrag unterstützt? — Sehr zahlreich. Das Wort hat der Herr Staatsminister von Seydewitz.

**Staatsminister von Seydewitz:** Meine hochgeehrten Herren! Die letzte Petition aus dem Ressort des Cultusministeriums, die dieses hohe Haus während des letztvergangenen Landtages beschäftigt hat, war eine Petition der Gemeinde Wildbach und Genossen um Aufhebung von § 11 des Parochiallastengesetzes. Sie haben damals beschlossen, diese Petition auf sich beruhen zu lassen. Die erste Petition aus dem Ressort des Cultusministeriums, welche dieses hohe Haus während des gegenwärtigen Landtags beschäftigt, ist eine Petition von denselben Gemeinden mit demselben Petition. Ich glaube, Sie handeln ganz consequent, wenn Sie auch jetzt beschließen, diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Die Petenten haben sich zur Begründung ihrer Petition in der Hauptsache auf frühere ständische Verhandlungen bezogen. Der Herr Berichterstatter hat die Güte gehabt, Ihnen diese Vorgänge vorzutragen; ich würde nur in der Lage sein, dasselbe zu thun, ich glaube aber, um Ihre Geduld nicht zu ermüden, davon nach Lage der Sache absehen zu dürfen. Wir haben uns schon sehr oft über den Werth oder Unwerth dieses Paragraphen in diesem hohen Hause unterhalten, ich glaube daher, es wird genügen, wenn ich den Standpunkt, den die

Regierung der vorliegenden Petition gegenüber einnimmt, in ganz wenigen, aber bestimmten Sätzen Ihnen mittheile und dabei ganz kurz auf das zukomme, was der Herr Abg. Leithold ausgeführt hat.

Meine Herren! Ich muß in den Vordergrund wiederum den Satz stellen, daß ich nicht zugeben kann, daß in dem § 11 des Parochiallastengesetzes eine Ungleichheit, eine Ungerechtigkeit, eine Rechtsverkümmerung enthalten sei, ich bestreite das mit aller Entschiedenheit um deswillen, weil zu der Zeit, als das Parochiallastengesetz verabschiedet wurde, die Beitragspflicht der Rittergüter überhaupt noch nicht festgestellt war, also durch die Feststellung dieser Frage, sie mochte wie immer erfolgen, irgend einer Gemeinde irgend welches ihr bereits zustehende Recht nicht entzogen werden konnte. In dieser Beziehung hat nun der Herr Abg. Leithold nicht undeutlich durchblicken lassen, daß nach seiner Auffassung die Rittergüter durch den vorliegenden Paragraphen überhaupt von jeder Beitragspflicht entbunden worden wären. Meine Herren! Ich kann in der Beziehung nur das wiederholen, was auf dem letzten Landtage der Herr Vicepräsident Georgi in wenigen, aber vollständig zutreffenden Worten gesagt hat:

„Die Besitzer der betreffenden Rittergüter haben ihre Parochialanlagen unter allen Umständen zu bezahlen, die Frage ist bloß die, wohin sie sie zu bezahlen haben.“

Ich bitte das hier auch noch einmal feststellen zu dürfen.

Dann weiter habe ich einzuräumen, daß sich Billigkeitsgründe eben so gut für Beibehaltung wie für Aufhebung dieses Paragraphen anführen lassen. Daraus erklärt es sich auch, daß die Regierung in dieser Frage nicht immer ganz dieselbe Haltung beobachtet hat. Sie hat im Jahre 1855 und im Jahre 1875 dem hohen Hause Gesetzesvorlagen unterbreitet, die auf die Aufhebung dieses Paragraphen gerichtet waren. Wenn aber der Herr Abg. Leithold daraus gefolgert hat, daß die Regierung nun auch jetzt auf denselben Standpunkt sich stellen müsse, so bin ich durch jene Vorgänge zu einer gegentheiligen Meinung gekommen. Meine Herren! Diese Vorlagen sind auf den Antrag der Ständeversammlung vor diese gebracht, aber von der Ständeversammlung abgelehnt worden. Ich glaube, daß doch darin eine recht eindringliche Mahnung zur Vorsicht für die Regierung liegt.

Ich glaube endlich, daß die Aufhebung dieses Paragraphen mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein würde, namentlich um deswillen, weil der Paragraph nun mehr als 50 Jahre hindurch in Kraft gestanden